

## ***Hungerstreik und Strafvollzug***

*Zwangsernährung als legitimes Mittel gegen Hungerstreik im Strafvollzug. Von Markus Müller*

Der inhaftierte Walliser Hanfbauer Bernard Rappaz hat seinen Hungerstreik mittlerweile abgebrochen, nachdem ihm der Strafvollzug vorübergehend zu Hause gewährt worden war. Hätte der Staat ihn notfalls mittels Zwangsernährung am Leben erhalten dürfen oder gar müssen? Diese Frage erregt die Gemüter. Juristen, Ethiker, Mediziner und Politiker vertreten bisweilen völlig entgegengesetzte Meinungen. Die Rechtslage sei eben unklar, wird bemerkt. Ist sie das wirklich? Immerhin: Die Rechtsdogmatik stellt genau für solche Konstellationen eine altbewährte Rechtsfigur zur Verfügung: das «besondere Rechtsverhältnis».

### *Die Haft als besonderes Rechtsverhältnis*

Der Strafgefangene steht in einer besonders engen und nahen Beziehung zur Staatsgewalt. Das ist offensichtlich: Der Staat darf direkt und massiv in seine Rechte eingreifen. Denn wer sich im Strafvollzug befindet, kann bekanntlich nicht mehr tun und lassen, was und wie er will. Seine Rechtsansprüche werden zurückgestutzt, zumindest so weit, als ein geordneter und störungsfreier Strafvollzug dies verlangt. Darüber hinaus ist der Staat auch zur Fürsorge verpflichtet. Er muss sicherstellen, dass der sich in seiner Obhut befindende Gefangene seine Strafe verbüssen kann, ohne dabei an Körper und Psyche Schaden zu nehmen. Die Haft als besonderes Rechtsverhältnis verfolgt somit einen doppelten Zweck: die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und die menschliche Fürsorge. Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, ob die Gefängnisleitung den Willen eines hungerstreikenden Inhaftierten respektieren oder ihn umgekehrt gar brechen muss.

Die Gefängnisleitung darf bzw. muss einen Häftling am Hungerstreik hindern, sofern sich dieser mit dem doppelten Zweck des Strafvollzugs nicht mehr vereinbaren lässt. Das heisst, wenn er für den geordneten Strafvollzug und/oder für die Integrität des Streikenden einen ernstzunehmenden Störfaktor darstellt. Ein Hungerstreik, zumal eingesetzt als politisches Druckmittel, kann leicht zu einer Beeinträchtigung des geordneten Strafvollzugs führen und stellt eine Gesundheitsgefährdung für den Gefangenen dar. Die Interventionsschwelle ist damit erreicht, und das Selbstbestimmungs- und das Selbstentfaltungsrecht des Inhaftierten müssen entsprechend zurücktreten. Worauf sich ein freier Bürger berufen kann, bleibt dem Inhaftierten verwehrt. Das ist das Los des Gefangenen. Die Gefängnisleitung ist folglich berechtigt und verpflichtet, auf den Abbruch des Hungerstreiks hinzuwirken und dadurch den drohenden Hungertod des Gefangenen zu verhindern.

### *Rechtsstaatlicher Handlungsbedarf*

Zu klären bleibt schliesslich, ob zu diesem Zweck sogar eine Zwangsernährung ins Auge gefasst werden darf. Hierbei ist zunächst

zu bedenken, dass die Zwangsernährung zwar Lebensrettung, gleichzeitig aber auch Lebensgefahr bedeuten kann. Sie stellt einen medizinisch heiklen, mithin schweren Eingriff in die körperliche Integrität und das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen dar. Das spricht nicht grundsätzlich gegen ihren Einsatz. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt aber, dass eine solche Massnahme nur als Ultima Ratio eingesetzt wird. Mit anderen Worten wäre es unzulässig, mit einer Intervention zuzuwarten, bis faktisch keine andere Möglichkeit als die Zwangsernährung bleibt. Die staatliche Schutz- und Fürsorgepflicht verlangt, dass frühzeitig mit milderer Formen der Intervention (Gespräche, Androhung der Zwangsernährung usw.) versucht wird, den Streikenden von seinem gefährlichen Vorhaben abzubringen. Klar ist: Der Staat darf seinen Gefangenen nicht sehenden Auges verhungern lassen. Es ist rechtsstaatlich allerdings unschön, dass in den meisten Strafvollzugsordnungen eine Vorschrift fehlt, welche die Voraussetzungen der Zwangsernährung regelt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Doch was gilt für die Zeit, bis der Gesetzgeber tätig geworden ist? Wo existenzielle Rechtsgüter wie Leib und Leben eines Gefangenen in Gefahr stehen, darf, ja muss die Strafvollzugsbehörde auch ohne gesetzliche Grundlage handeln. Als Grundlage dient ihr ausnahmsweise die polizeiliche Generalklausel.

**Markus Müller** ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern.